

Die Maßnahmen im Detail: (Verordnungstext)

§ 4 Maßnahmen für Anlagen

Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen

(1) In allen Sanierungsgebieten dürfen ab der in § 12 festgelegten Übergangsfrist Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinn des § 2 Abs. 10 Z 2 IG-L) mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelreinigungssystemen ausgestattet sind. Diese Partikelreinigungssysteme müssen

1. einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20 bis 300 nm (1 nm = 10⁻⁹m) von mehr als 95% und

2. einen Abscheidegrad „EC-Massenkonzentration“ von mehr als 90% aufweisen.

(2) Wenn Partikelreinigungssysteme in die genannten Anlagen nachträglich eingebaut werden, darf keine Erhöhung der Emissionen von CO, HC, NO_x und PM gegenüber dem Ausgangszustand des Motors erfolgen, insbesondere auch nicht während der Regeneration des Partikelreinigungssystems – bezogen auf den Zyklus-Durchschnitt. Des Weiteren ist eine Erhöhung von Schadstoffemissionen (NO₂, Dioxine, Furane, PAK, Nitro-PAK, SO₂, H₂SO₄, partikelförmigen Sekundäremissionen und Mineralfaser-Emissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelreinigungssystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors nicht zulässig.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die unter § 13 Abs. 2 IG-L fallen, sowie für Notstromaggregate mit weniger als 50 Betriebsstunden pro Jahr.

Anm.: Gemäß § 2 Abs. 10 IG-L sind Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes unter anderem

1. ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren,
2. Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, ausgenommen
 - a) Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, deren Luftschadstoffemissionen ausschließlich aus einem der Fortbewegung dienenden Verbrennungsmotor stammen.

Den Erläuterung zur ursprünglichen Fassung des IG-L ist zu entnehmen, dass alle Fahrzeuge, die mit demselben Motor, welcher der Fortbewegung dient, auch eine Maschine betreiben (z.B. Zugmaschinen mit Zapfwelle (Traktor), Hubstapler), nicht unter den Begriff „Anlagen“ fallen. Daher lässt das Gesetz dem Landeshauptmann keine Möglichkeit zur Begrenzung der Emissionen von Baumaschinen wie Bagger, Gräber, Dumper, Straßenwalzen, Schubraupen etc.

Lediglich stationär betriebene Maschinen, wie Aggregate, Kompressoren, Sieb- und Brecheranlagen oder Pumpen fallen unter den Anlagenbegriff.

Zu beachten ist, dass gemäß § 13. (2) IG-L Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes von Maschinen, Geräten und sonstigen mobilen technischen Einrichtungen mit hohen spezifischen Emissionen für Anlagen, die dem für sie in einem Gesetz oder in einer Verordnung, insbesondere gemäß § 82 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, § 181 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, § 4 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004, § 65 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102 oder in einem Bescheid nach einem Verfahren gemäß §§ 79 ff Gewerbeordnung 1994, § 179 Mineralrohstoffgesetz oder § 23 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen festgelegten Stand der Luftreinhalte-technik entsprechen oder die eine gesetzliche Verpflichtung zur wiederkehrenden Anpassung an den Stand der Technik einhalten, nicht gelten. Diesbezügliche Vorschriften bestehen in Österreich in Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG im wesentlichen seit dem 1. Jänner 1999.

Zusammenfassung: Nicht betroffen sind alle Maschinen, die nur einen Motor besitzen, der auch der Fortbewegung dient und /oder die der MOT-VO aus dem Jahre 1999 entsprechen.

Kommentar: In den Erläuterungen der steirischen IG-L Maßnahmenverordnung wird eine gegenteilige Ansicht vertreten. Jedoch ist in den Erläuterungen zum IG-L (BGBl. I Nr. 115/1997) der Anlagenbegriff klar definiert:

§ 2 Abs 10 IG-L: Der Anlagenbegriff des Immissionsschutzgesetzes – Luft orientiert sich an dem des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes, der umfassender ist als die derzeit im österreichischen Recht existierenden Anlagenbegriffe. Die Z 1 umfaßt ortsfeste Einrichtungen, wie Betriebsanlagen und Gebäude, die Luftschadstoffe emittieren. Die Z 2 erfaßt transportable (nicht fest eingebaute) Maschinen, wie Rasenmäher, Stromaggegrate, aber auch mobile Abfallverbrennungsanlagen. Auch Fahrzeuge, deren Luftschadstoffemissionen nicht nur aus dem Motor stammen, der der Fortbewegung des Fahrzeugs dient, sind Anlagen im Sinn der Z 2, beispielsweise ein LKW, auf dem ein Gerät montiert ist, das durch einen eigenen Verbrennungsmotor betrieben wird. Unter diesen Anlagenbegriff könnten auch Kraftfahrzeuge fallen, die eine Standheizung besitzen, die mit einem eigenen Motor betrieben wird; es erscheint allerdings nicht sinnvoll, für derartige – relativ bagatelhafte Fälle – Maßnahmen vorzusehen. **Nicht vom Anlagenbegriff erfaßt sind Fahrzeuge, die mit demselben Motor, der der Fortbewegung dient, auch eine Maschine betreiben.**

§ 6 Maßnahmen für den Verkehr

Geschwindigkeitsbeschränkungen

(1) In den Sanierungsgebieten gelten in der Zeit vom 15. Dezember bis einschließlich 14. März folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

1. auf nachstehenden Autobahnabschnitten (in beide Richtungen): 100 km/h

a) A 2: Abschnitt zwischen km 150,400 und km 193,250 (von der Anschlussstelle Sinabelkirchen bis zur Anschlussstelle Lieboch)

b) A 9: Abschnitt zwischen km 165,100 und km 214,200 (vom Absprung der S 35 bis zur Anschlussstelle Leibnitz)

2. auf Freilandstraßen, ausgenommen Autobahnen und Autostraßen: 80 km/h.

(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften niedrigere oder gleiche Höchstgeschwindigkeiten angeordnet sind.

(3) Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960.

Zusammenfassung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Winter

(100 km/h auf Autobahnen im Bereich A2 - Sinabelkirchen bis Lieboch und A9 - Peggau bis Leibnitz; 80 km/h auf Freilandstraßen)

§ 7 Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge

(1) In den Sanierungsgebieten gilt ab 1. Juli 2007 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen worden sind.

(2) In den Sanierungsgebieten gilt ab 1. Jänner 2010 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Oktober 1996 erstmals zugelassen worden sind.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 und 2 sind Lastkraftfahrzeuge, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 IG-L nicht anzuwenden sind sowie zwingend notwendige Fahrten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z. B. zur Sicherstellung der Energieversorgung, Telekommunikation).

(4) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind Lastkraftfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Jänner 1992, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,4 g/kWh einhalten.

(5) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 2 sind Lastkraftfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1996, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,15 g/kWh einhalten.

(6) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG-L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 3 oder 4 zutrifft, entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

Zusammenfassung:

- Betroffen sind ab 01.07.2007 alle LKW über 7,5 to mit einem Baujahr älter als 1992. Vor 1992 zugelassene LKW dürfen in den Sanierungsgebieten fahren, wenn sie die Abgaswerte für Partikel von maximal 0,4 g/kWh einhalten.
- Ab 01.01.2010 sind alle LKW über 7,5 to mit einem Baujahr älter als 1996 betroffen. Vor dem 01. Oktober 1996 zugelassene LKW dürfen in den Sanierungsgebieten fahren, wenn sie die Abgaswerte für Partikel von maximal 0,15 g/kWh einhalten.

Eine Ausnahme besteht für den Ziel- und Quellverkehr (siehe § 14 Abs.2 Z3 IG-L):

Für den Ziel- und Quellverkehr ist es bei etwaigen Kontrollen nötig, einen Lieferschein, einen Vertrag bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers als Nachweis dafür mitzuführen, dass Be- und Entladetätigkeiten durchgeführt werden.

§ 8 Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren im Winter 2006/2007

(1) Für Personenkraftwagen (Klasse M1) und Kombinationskraftwagen (Klasse M1), die mit Dieselmotoren angetrieben werden und kein Partikelreinigungssystem besitzen, gilt ein Fahrverbot

- im besonders belasteten Sanierungsgebiet (§ 3), ausgenommen Autobahnen und Autostraßen
- vom 15. Dezember 2006 bis einschließlich 14. März 2007
- in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr,
- wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. durch Messungen an zumindest zwei im Sanierungsgebiet gelegenen Messstellen, ausgenommen Messstellen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, wird festgestellt, dass der PM₁₀-Tagesmittelwert von 75 µg/m³ an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten wird und 2. auf Grund meteorologischer und sonstiger immissionsrelevanter Parameter besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser PM₁₀-Tagesmittelwert auch weiterhin überschritten wird.

Das Fahrverbot gilt ab dem sechsten Tag der andauernden hohen PM₁₀-Belastung. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über das bevorstehende Fahrverbot sowie über dessen Aufhebung zu informieren.

(2) Vom Fahrverbot sind ausgenommen

1. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 IG-L nicht anzuwenden sind;
2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,025 g/km einhalten;

.....
gesamter Paragraph siehe IG-L MaßnahmenVO

.....
8. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, wenn neben dem Fahrzeuglenker/der Fahrzeuglenkerin mindestens eine weitere Person gleichzeitig befördert werden;

9. Fahrten von mobilen Hilfsdiensten (z. B. Betreuung von alten oder behinderten Menschen, Hauskrankenpflege, psychosoziale Dienste), Ärzten/Ärztinnen, Tierärzten/Tierärztinnen sowie von Bediensteten einer Krankenanstalt zum Zweck der Dienstverrichtung;

10. Fahrzeuge der Pannenhilfe und des Abschleppdienstes.

(3) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG-L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 zutrifft, soweit möglich entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

(4) Das Fahrverbot gilt im Falle eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses nicht. Der Landeshauptmann hat den Eintritt und das Ende des unabwendbaren und unvorhergesehenen Ereignisses festzustellen und die Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise darüber zu informieren.

Zusammenfassung: Werden die Feinstaubwerte an mehr als 5 Tagen überschritten tritt am sechsten Tag ein Fahrverbot für Diesel-PKW in Kraft. Jedenfalls sind die Verlautbarungen in Rundfunk und Tageszeitungen zu beachten!

Das Fahrverbot gilt nicht (demonstrative Aufzählung):

- in der Zeit von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr.
- nicht auf Autobahnen.
- für die Zufahrt zu bestimmten ausgewiesenen Park & Ride Plätzen ist gestattet.
- für Diesel-PKW mit (Nachrüst-)Partikelfilter oder einem Partikelausstoß mit maximal 0,025 g/km („Euro 4“ - PKW bis 2500 kg sind ausgenommen).
- bei Fahrten mit 2 Personen im Auto
(eine Weiterfahrt nach Ausstieg der mitfahrenden Person ist nicht möglich!)
- für Fahrzeuge zur Güterbeförderung der Klasse N1 (d.h. Klein-LKW bis 3,5 t)

Es wird dabei nicht nach Art des Dieseltreibstoffes (Biodiesel / fossiler Diesel) unterschieden.

Ausnahmen für den Verkehr bestehen nach dem § 14 Abs 2 Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) sowie der IG-L MaßnahmenVO bestehen für:

- Einsatzfahrzeuge, Pflegedienste
- Arzt/Tierarzt im Dienst; MitarbeiterInnen von Krankenanstalten am Weg zum/vom Dienst;
- Ladetätigkeiten im Sinne der StVO für Ziel- und Quellverkehr in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (mitzuführen ist ein Lieferschein, Vertrag oder eine Bestätigung des Arbeitgebers)
- Fahrschulen
- Gelegenheitsverkehr (z.b.: Taxis, Schulbusunternehmen)
- Zufahrt zu und Fahrt mit: Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Straßendienst, Bahnerhaltung, Müllabfuhr, Bestattungsunternehmen, Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr, Bundesheer (d.h. z.B. Busfahrer zum / vom Dienst), Pannenhilfe, und des Abschleppdienstes

Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Prüfung, ob ein "überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse" vorliegt:

Ein erhebliches privates Interesse an der Erteilung einer Ausnahmegewilligung kann nur dann vorliegen, wenn die Nichterteilung der Ausnahmegewilligung den Antragsteller selbst persönlich außergewöhnlich hart treffen würde. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit dieses Interesses ist ein strenger Maßstab anzulegen, der auch am Gleichheitssatz zu messen ist. Rein wirtschaftliche Gründe begründen kein erhebliches privates Interesse und sind daher unerheblich.

Anträge sind in Graz voraussichtlich an das Straßenamt bzw. an die BH Graz-Umgebung zu stellen.

Zuständig ist jene BH, wo das Sanierungsgebiet zuerst befahren wird (z.b. aus Süden die BH Graz-Umgebung, aus Norden und in Graz selbst der Magistrat Graz).

Ein Antrag kann frühestens gestellt werden, wenn die Verordnung kundgemacht wurde!

Die Beweislast liegt beim Antragsteller.

Kosten:

- für die Antragstellung € 13,--
- für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung € 180,--

Weiters gilt eine Ausnahmegenehmigung nur für maximal 12 Monate.

Servicehotline: 0316/601-601, DI Peter Postl

Weitere Informationen:

www.feinstaub.steiermark.at

www.feinstaubfrei.at (siehe auch Erläuterungen zur VO des Landeshauptmannes Stmk vom 10.11.2006, LGBL.Nr. 131/2006)